



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 313/2021**  
**vom 29. Oktober 2021**  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/520]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/488 der Kommission vom 22. März 2021 zur Änderung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2020/174 und (EU) 2020/1167 im Hinblick auf die Verwendung der genehmigten innovativen Technologien in bestimmten Personenkraftwagen und in leichten Nutzfahrzeugen, die mit Flüssiggas, komprimiertem Erdgas und E85 betrieben werden können <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XX Kapitel III des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 21aza (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/174 der Kommission) wird Folgendes angefügt:  
„, geändert durch:  
— **32021 D 0488**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/488 der Kommission vom 22. März 2021 (ABl. L 100 vom 23.3.2021, S. 15)“
2. Unter Nummer 21azd (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1167 der Kommission) wird Folgendes angefügt:  
„, geändert durch:  
— **32021 D 0488**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/488 der Kommission vom 22. März 2021 (ABl. L 100 vom 23.3.2021, S. 15)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/488 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 30. Oktober 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 100 vom 23.3.2021, S. 15.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 2021.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Rolf Einar FIFE

---